

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 28. Feber 1968

22. Stück

- 73.** Bundesverfassungsgesetz: Änderung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe
- 74.** Bundesgesetz: Strafrechtsänderungsgesetz 1968
- 75.** Verordnung: Dienstabzeichen für Organe der Straßenaufsicht, ausgenommen Organe der Bundesgendarmerie und der Polizei
- 76.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Rundfunkverordnung
- 77.** Verordnung: Aufhebung des § 28 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 über die Mindestversicherungssummen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

73. Bundesverfassungsgesetz vom 7. Feber 1968, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 83 Abs. 3 hat zu entfallen.
- 2. Artikel 85 hat zu lauten:
„Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Jonas		
Klaus	Withalm	Soronics		Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren		Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina

74. Bundesgesetz vom 7. Feber 1968 über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Österreichische Strafgesetz 1945, A.Slg. Nr. 2, wird geändert wie folgt:

1. § 12 hat zu lauten:

„Strafart.“

§ 12. Die Strafe der Verbrechen ist die Anhaltung des Verbrechers im Kerker.“

2. Die §§ 13 und 27 entfallen.

3. § 50 hat zu lauten:

„Insbesondere a) bei der lebenslangen Kerkerstrafe;

§ 50. Bei der lebenslangen Kerkerstrafe findet unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung des Justizministeriums vom 7. April 1860, RGBl. Nr. 89, sowie des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, keine Verschärfung statt.“

4. § 52 hat zu lauten:

„a) bei der lebenslangen Kerkerstrafe;

§ 52. Wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist statt auf lebenslange Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.“

5. § 59 hat zu lauten:

„Strafe des Hochverrates.“

§ 59. Wegen dieses Verbrechens ist auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen:

- a) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverräterischen Unternehmung unmittelbar mitgewirkt haben;

- b) gegen alle diejenigen, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise beteiligt haben, wenn das Unternehmen oder der Täter von besonderer Gefährlichkeit waren.

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung sonst auf eine entferntere Weise beteiligt haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren zu verhängen.

Mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren wird auch bestraft, wer durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im § 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht hat, wenn diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben ist (§ 9).

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrates dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.“

6. An die Stelle der §§ 74 und 75 tritt nachstehende Bestimmung:

„S t r a f e.

§ 74. Die Aufwiegler und Rädelsführer sollen zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grad von Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurteilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei höherem Grad der Bosheit und Teilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.“

7. Im § 86 hat der Abs. 2 zu lauten:

„Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder in größerer Ausdehnung für das Eigentum anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen und für den Fall, daß eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge hatte, den der Täter vorhersehen konnte, mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden.“

8. § 136 hat zu lauten:

„a) für den Täter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

§ 136. Ist der Mord vollbracht worden, so soll sowohl der unmittelbare Mörder als auch jeder, der ihn etwa dazu bestellt oder unmittelbar bei

der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine tätige Weise mitgewirkt hat, mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden.“

9. Im § 141 treten an die Stelle der Worte „mit dem Tode“ die Worte „mit lebenslangem schwerem Kerker“.

10. Im § 167 hat die lit. a zu lauten:

- a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getötet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden ist; oder“.

11. Im § 213 entfallen die Worte „der Tod oder“.

12. Im § 225 treten an die Stelle der Worte „in den §§ 26 und 27“ die Worte „im § 26“.

13. Im § 231 hat der Abs. 1 zu lauten:

„Bei den Verbrechen, bei denen die Todesstrafe durch § 1 des Bundesgesetzes von 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wurde, schützt keine Verjährung vor Untersuchung und Bestrafung.“

14. Im § 232 entfallen die Worte „Todesoder“.

15. Im § 550 tritt an die Stelle des Strichpunktes nach dem Wort „bestrafen“ ein Punkt und entfallen die Worte: „ist aber die Widersetzung in Reih und Glied oder vor einer versammelten Truppe (Schiffsmannschaft) unter solchen Umständen geschehen, daß auf die Gemüter der Anwesenden ein dem Dienste nachteiliger Eindruck zu besorgen war, so hat nach vorangegangener Kundmachung des Standrechtes die standrechtliche Behandlung des Verbrechers einzutreten. Das Standgericht hat auf den Tod durch Erschießen zu erkennen.“

16. Im § 551 entfallen die Worte „oder nach § 550 die standrechtliche Behandlung des Beschuldigten eintritt“.

17. Im § 562 Z. 7 entfallen die Worte „gegen den Kommandanten der Exekution oder“.

18. Im § 563 Abs. 2 entfallen der Beistrich nach den Worten „bis zehn Jahren“ und die Worte „und wenn dadurch ein Dienst gegen den Feind oder eine wichtige Verfügung auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeug gefährdet oder ihre Ausführung wirklich gehemmt worden oder aus anderen Rücksichten, selbst im Frieden, ein

schnell abschreckendes Beispiel erforderlich ist, nach Kundmachung des Standrechtes auf den Tod durch Erschießen“.

19. Die §§ 566 und 570 entfallen.

20. § 571 und die Überschrift vor ihm haben zu lauten:

„Strafe.

a) der Urheber, Offiziere und Unteroffiziere.

§ 571. Die Aufwiegler und Rädelsführer sowie die an der Empörung teilhabenden Offiziere und Unteroffiziere sind zu schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grad der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages zu lebenslangem schwerem Kerker zu verurteilen.“

21. § 585 und die Überschrift vor § 586 entfallen.

22. Im § 592 entfallen die Worte: „und auch nicht nach § 585 Abs. 3 zu bestrafen“.

23. Im § 632 entfallen die Worte „und nach Kundmachung des Standrechtes der Tod durch Erschießen“.

24. Im § 639 entfallen die Worte „oder Kommandanten der Exekution“.

25. Im § 641 entfallen die Worte „und nach Kundmachung des Standrechtes zum Tod durch Erschießen“.

26. § 680 entfällt.

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Das Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, wird in der Weise geändert, daß in den §§ 3 a, 3 e und 3 f an die Stelle der Worte „mit dem Tode“ und „mit dem Tod“ jeweils die Worte „mit lebenslangem schwerem Kerker“ treten.

Artikel III

Das Gesetz vom 27. Mai 1885, RGI. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1934, BGBl. II Nr. 77, und der Sprengstoffgesetznovelle 1935, BGBl. Nr. 197, wird geändert wie folgt:

Im § 4 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

Artikel IV

Die Strafprozeßordnung 1960 wird geändert wie folgt:

1. Im § 398 entfallen die Worte „zum Tod oder“.

2. Das XXV. Hauptstück sowie die §§ 403, 404 und 502 entfallen.

Artikel V

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen aber das Bundesministerium für Justiz betraut.

Jonas

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren	Schleinzner
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
			Kotzina

75. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Jänner 1968 über das Dienstabzeichen für Organe der Straßenaufsicht, ausgenommen Organe der Bundesgendarmerie und der Polizei

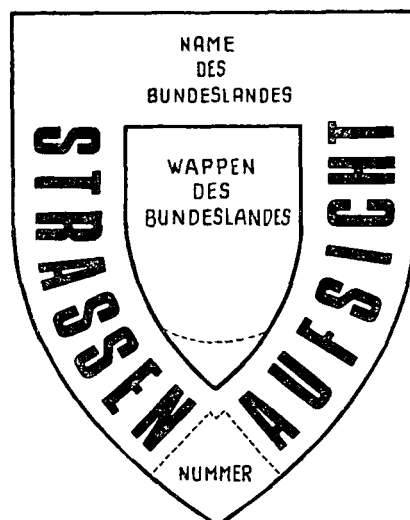
Auf Grund der §§ 94 Abs. 1 lit. a Z. 2 und 97 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBl. Nr. 204, und der 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle, BGBl. Nr. 229/1965, wird verordnet:

§ 1. Für das Dienstabzeichen der Organe der Straßenaufsicht, ausgenommen die Organe der Bundesgendarmerie und der Polizei, wird folgende Form und Ausstattung bestimmt:

Das Dienstabzeichen hat die Form eines unten spitz zulaufenden Schildes, der oben mindestens 40 mm und höchstens 50 mm breit ist und dessen Höhe mindestens 50 mm und höchstens 70 mm mißt. In der Mitte des Schildes befindet sich das Wappen des Bundeslandes in den hierfür vorgesehenen Farben. Es ist allseits von einem mindestens 11 mm breiten gelben Streifen umgeben, der in roter Farbe folgende mindestens 6 mm hohe Aufschrift trägt: oben den Namen des Bundeslandes, links „STRASSEN“, rechts „AUF-SICHT“ und unten die fortlaufende Nummer des Dienstabzeichens beginnend mit der Ziffer 1. Die fortlaufende Nummer kann auch in einem silberfarbigen Feld angebracht werden. Das Dienstabzeichen ist aus Metall herzustellen und mit einer entsprechenden Befestigungseinrichtung auszustatten.

§ 2. Das Dienstabzeichen ist vom Organ der Straßenaufsicht auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

Mitterer



76. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen vom 15. Feber 1968, mit der die Rundfunkverordnung neuerlich abgeändert wird

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, wird verordnet:

Artikel I

Die Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 371/1967, wird abgeändert wie folgt:

Im § 22 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. c der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die auf Grund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes für den Pensionsberechtigten, die Ehegattin und jedes Kind für die Gewährung einer Ausgleichszulage jeweils festgesetzt sind, vermehrt um 2 v. H., heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Bewilligungsinhaber im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Weiß

77. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Feber 1968, mit der der § 28 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 über die Mindestversicherungssummen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgehoben wird

Auf Grund des § 59 Abs. 4 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und für Finanzen verordnet:

Artikel I

Der § 28 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. November 1967, BGBl. Nr. 399, über die Durchführung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1968 in Kraft.

Mitterer